

ZNR

ISSN 0250-6459

Herausgegeben
von
Wilhelm Brauner
Wien
Diethelm Klippel
Bayreuth
Louis Pahlow
Frankfurt/Main
Martin P. Schennach
Innsbruck
Reiner Schulze
Münster

Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte

Beiträge

- BERND MERTENS, Erlangen
Mehrsprachige Gesetzgebung aus historisch-vergleichender Sicht 157
- KATHARINA BEIERGRÖSSLEIN – IRIS VON DORN –
DIETHELM KLIPPEL, Bayreuth
Das Naturrecht an den Universitäten Würzburg und Bamberg im 18. Jahrhundert 172
- KATHRIN KOLLMEIER, Potsdam
Eine „Anomalie des Rechts“ als Politikum – Die internationale Verhandlung
von Staatenlosigkeit 1919–1930 193
- DANIEL MARC SEGESSER, Bern
Kampf der Tatbestände. Die internationale wissenschaftliche Debatte zum
Zuständigkeitsbereich eines neu zu schaffenden internationalen Strafgerichtshofes
1919–1937 209
- MANFRED MÜLLER, Bayreuth
Die Entwicklung von Großkanzleien im 20. Jahrhundert.
Ein rechtshistorischer Vergleich zwischen Deutschland, Großbritannien und den USA 221
- MATTHIAS WIESSNER, Bayreuth/Leipzig
Das Patentrecht der DDR 230

Diskussion

- PIETRO COSTA, Firenze
Reading Postcolonial Studies: Some Tentative Suggestions for Legal Historians 272

- Literatur** (Literaturverzeichnis siehe 2. Umschlagseite) 283

- Zeitschriftenschau** 313

- Impressum** 3. Umschlagseite

- Wissenschaftlicher Beirat, Autoren 4. Umschlagseite

35. Jahrgang 2013 Nr. 3/4

Beiträge

BERND MERTENS, Erlangen

Mehrsprachige Gesetzgebung aus historisch-vergleichender Sicht

I. Einleitung; II. Österreich; III. Belgien; IV. Schweiz; V. Preußen; VI. Frankreich; VII. Schlussfolgerungen und Ausblick auf die Mehrsprachigkeit in der EU-Rechtsetzung.

I. Einleitung

Die folgenden Überlegungen¹⁾ behandeln aus historisch-vergleichender Perspektive einen Teilaspekt des weiten Feldes Recht und Sprache, nämlich die Problematik mehrsprachiger Gesetzgebung. Das Problem ist auch heute noch innerhalb der Europäischen Union allgegenwärtig und verschärft sich weiter mit jedem neuen Beitrittskandidaten mit eigener Landessprache. Mit dem Beitritt Kroatiens am 1. Juli 2013 stieg die Zahl der offiziellen Amtssprachen der EU auf 24. Nach außen hin sind alle diese Amtssprachen formal streng gleichberechtigt. Alle Rechtssetzungsakte der EU werden in allen Amtssprachen verkündet und sind in allen diesen 24 Amtssprachen gleichermaßen „authentisch“. Offiziell gibt es also nicht den einen für die Auslegung maßgeblichen Urtext mit zahlreichen Übersetzungen, sondern 24 Urtexte, denen in der Theorie für die Auslegung alle gleiche Bedeutung zukommt. Das ist aber reine Theorie, denn es ist kein Geheimnis, dass es in der Praxis, das heißt hinter den Kulissen der europäischen Bühne anders aussieht. Gleichberechtigt sind alle diese Fassungen nur in dem formalen Akt der Verkündung, nicht aber in der vorgelagerten, eigentlich entscheidenden Phase der Entstehung der europäischen Rechtsnormen, also im Entwurfsstadium, wenn um deren Inhalte und deren rechte Fassung gerungen wird und de facto auch nicht in der nachgelagerten Phase der Anwendung und Auslegung dieser Rechtsnormen in der Rechtsprechung der Gerichte. Wir werden darauf zurückkommen.

Die skizzierten Probleme bei der Rechtsetzung der Europäischen Union, mit ihrem frappanten Auseinanderfallen von formaler Gleichberechtigung und faktischer Ungleichbehandlung sind Anlass genug, den Blick auf die Frage zu richten, wie man denn in mehrsprachigen Einzelstaaten früher und heute mit dem Sprachenproblem bei der Rechtsetzung umgegangen ist, welche Lösungsansätze man hierfür entwickelt hat, welche Gründe dafür maßgeblich waren und inwieweit diese Konzepte erfolgreich waren. Überraschenderweise liegen zwar verstreute Hinweise zu diesem Problemkomplex zu einzelnen Ländern vor, aber keine historisch-vergleichende Gegenüberstellung und Analyse der in mehrsprachigen Staaten bei der Rechtsetzung verfolgten Konzepte. Die nachfolgenden Überlegungen können hierzu vorläufig nur einen knappen Überblick geben und möchten weitergehende Detailstudien anregen. Ausgewählt wurden dazu zum einen diejenigen mitteleuropäischen Staaten, in denen sich das Problem der Mehrsprachigkeit in der jüngeren Geschichte besonders eindringlich gestellt hat, nämlich im Vielvölkerstaat Österreich bis 1918 sowie in der Schweiz und in den habsburgischen Niederlanden bzw Belgien bis heute. Ergänzend und kontrastierend wird auf die Konzepte eingegangen, die man in Preußen und Frankreich, also in Staaten

¹⁾ Der Beitrag beruht auf einem Vortrag, den ich im Mai 2013 beim „Rechtshistorischen Wochenende“ in Kiel/Sehendorf gehalten habe.

mit klassischem Hang zur Einsprachenpolitik, in dieser Frage verfolgte. Die Überlegungen beschränken sich auf die Frage der mehrsprachigen Rechtsetzung als solche, behandeln also nicht oder nur am Rande, soweit zum Verständnis notwendig, die vielen anderen Aspekte der Sprachenpolitik wie Unterrichtssprache, Behördensprache oder Gerichtssprache.

II. Österreich

Unser Überblick beginnt mit dem Vielvölkerstaat Österreich, weil sich hier das Mehrsprachenproblem besonders augenscheinlich und konfliktrichtig gezeigt hat. Wir setzen ein in der Zeit um 1800, als der absolutistisch-aufklärerisch inspirierte Gesetzgebungsapparat auf Hochtouren lief und etwa in dem Strafgesetzbuch von 1803, einer Umarbeitung des Josephinischen Strafgesetzbuches, und im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch von 1811 (ABGB) seinen Ausdruck fand. Diese, wie viele andere in dieser Zeit in Wien erlassene Gesetze auch, beanspruchten Geltung für alle sogenannten „deutschen Erbländer“ der österreichischen Monarchie, wobei der Begriff „deutsche Erbländer“ missverständlich ist: Er bezog sich im Wesentlichen auf alle zum Heiligen Römischen Reich bzw. später zum Deutschen Bund gehörenden Länder der österreichischen Krone, also ohne Ungarn²), seien ihre Untertanen nun deutsch-, tschechisch-, italienisch- oder polnischsprachig. Dennoch gab es zu dieser Zeit in Österreich keine generelle Regelung der Frage, in welchen Sprachen diese Rechtsetzung zu ergehen habe und welche dieser Sprachfassungen für die Rechtsanwendung in den unterschiedlichen Teilen der Monarchie maßgeblich sein soll. Die praktische Übung ging dahin, dass die für alle Erbländer mit Ausnahme Ungarns geltenden Gesetze in Wien in Deutsch entworfen, sanktioniert und in Kraft gesetzt wurden und man, je nach Einschätzung der Bedeutung des Rechtsaktes, Übersetzungen in die wichtigsten anderen Landessprachen anfertigte, meist ins Italienische, Tschechische und Polnische, bei den beiden eingangs genannten Gesetzbüchern auch in Latein, später infolge der Rechtsvereinheitlichung im Gesamtstaat seit 1849 zudem ins Ungarische, Serbische, Kroatische, Rumänische und Slowenische³). Die Übersetzungen entstanden teils im engen zeitlichen Zusammenhang mit der Publikation des deutschen Texts, teils auch erst wesentlich später. Von wichtigen Gesetzen kursierten auch verschiedene Übersetzungen in die gleiche Sprache, „offizielle“ wie auch offiziöse und private, wobei Abweichungen,

²) Österreichisches Recht wurde erst ab 1850 in Ungarn eingeführt, das ABGB 1853 (ab 1861 nur noch partielle gewohnheitsrechtliche Geltung). Zum räumlichen Geltungsbereich des ABGB siehe *W. Brauneder*, Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch für die gesamten Deutschen Erbländer der österreichischen Monarchie von 1811, in: *Gutenberg-Jahrbuch* 62 (1987), 205–254, 247 ff; *A. Fedynskyj*, Räumlicher Geltungsbereich des ABGB im Wandel der Zeit, *Diss iur* 1944, 70 ff; *J. Busch – A. Besenböck*, Von Mailand bis Czernowitz – Die Einführung des österreichischen ABGB. Gesamtstaatsidee und nationaler Partikularismus, in: *A. Bauer – K. H. L. Welker* (Hrsg), *Europa und seine Regionen. 2000 Jahre europäische Rechtsgeschichte*, 2006, 535–598, 557 ff.

³) *F. von Maasburg*, *Geschichte der obersten Justizstelle in Wien (1749–1848)*. Größtenteils nach amtlichen Quellen bearbeitet, 1879, 257; *Brauneder*, wie Fn 2, 230. Eine generelle Verpflichtung zur Gesetzespublikation in allen Landessprachen hatte es vor 1849 in Österreich nicht gegeben. Das von *H. Slapnicka* (Österreichs Recht außerhalb Österreichs, 1973, 64) angeführte Hofdekret vom 22. Februar 1787, das zweisprachige Publikationen anordnete, bezog sich nicht auf die gesamte Gesetzgebung, sondern nur auf die von den Appellationsgerichten kundgemachten Verordnungen für einzelne Provinzen (Justizgesetzessammlung = JGS Nr 633).

Übersetzungsfehler und Ungenauigkeiten nicht selten waren; so erschienen bis 1914 allein sieben verschiedene Übersetzungen des ABGB ins Polnische⁴). Amtlicherseits ging man stets davon aus, sei es unausgesprochen oder – wie im Falle des ABGB – durch ausdrückliche Anordnung im jeweiligen Publikationspatent, dass ausschließlich dem deutschen Urtext Gesetzeskraft zukomme, nicht aber den landessprachlichen Übersetzungen⁵).

Theorie und Praxis klafften hier aber auseinander. In der praktischen Anwendung der Gesetze in den nicht deutschsprachigen Provinzen war es keineswegs so, dass man bei Zweifeln oder inhaltlichen Differenzen zwischen den einzelnen Sprachfassungen stets auf den deutschen Urtext zurückgegriffen hätte. In den italienischsprachigen Provinzen etwa waren auch nicht alle Richter und Verwaltungsbeamte überhaupt der deutschen Sprache ausreichend mächtig, so dass hier die italienischen Übersetzungen die Rechtsanwendung beherrschten. In der zeitgenössischen Literatur beklagte man daher, dass sich infolge der unterschiedlichen Sprachfassungen, die der Rechtsanwendung zugrunde gelegt wurden, die Auslegung in den deutsch- und italienischsprachigen Provinzen etwa beim Strafgesetzbuch auseinander entwickel⁶). Man schlug daher vor, für die italienischen Provinzen eine italienische Fassung nach einem sorgfältigen Abgleich mit dem deutschen „Urtext“ diesem gleichzustellen⁷). In Wien konnte man sich hierzu in den restaurativen ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts aber nicht durchringen. Man begnügte sich damit, von den unterschiedlichen im Umlauf befindlichen italienischen Übersetzungen des Strafgesetzbuchs und des ABGB eine bestimmte Ausgabe zur „einzig offiziellen“ Übersetzung zu erklären⁸). Welche Rechtsfolgen der Status einer „offiziellen“ Übersetzung haben sollte, blieb aber offen. Wir werden darauf zurückkommen, da sich das Problem auch in anderen Ländern stellte.

Mit der Revolution von 1848 erfolgte dann aber in Österreich auch in der hier behandelten Frage ein vorübergehender Kurswechsel. Der Vielvölkerstaat, der zwar seit 1786 eine amtliche Gesetzessammlung besaß⁹), aber bislang nicht dem französischen Beispiel eines regelmäßig erscheinenden Gesetzblattes gefolgt war, führte 1849 das „Allgemeine Reichsgesetz- und Regierungsblatt“ ein und bestimmte hierbei, dass dieses in

⁴) Vgl. *Slapnicka*, wie Fn 3, 69; *Brauneder*, wie Fn 2, 234 ff.

⁵) Publikationspatent Franz I vom 1. Juni 1811. Ebenso die Publikationspatente zur Inkraftsetzung der Allgemeinen Gerichtsordnung in West- (Patent vom 19. Dezember 1796, JGS Nr 329) und Ostgalizien (Patent vom 15. Januar 1807, JGS Nr 797) und des bürgerlichen Gesetzbuchs in Ostgalizien (Patent vom 8. September 1797, JGS Nr 373).

⁶) *J. Kitka*, Ueber das Verfahren bei Abfassung der Gesetzbücher überhaupt, und der Strafgesetzbücher insbesondere, 1838, 148.

⁷) *Kitka*, wie Fn 6, 149.

⁸) Hofkanzleidekret vom 16. Oktober 1823 (JGS Nr 1970). Zu den italienischen Übersetzungen des ABGB siehe *B. Eccher*, Das ABGB in Italien, in: Festschrift 200 Jahre ABGB, hrsg von *C. Fischer-Czermak ua*, 2011, 141–156, 143 f; *M. R. di Simone*, Das ABGB in Italien, in: Österreichs Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB). Eine europäische Privatrechtskodifikation, Band III: Das ABGB außerhalb Österreichs, hrsg von *E. Berger*, 2010, 291–317, 315 ff.

⁹) Die „Gesetze und Verfassungen im Justiz-Fache“ erschienen erstmals 1786 für die ersten vier Regierungsjahre Josephs II (1780–1784) mit späteren Fortsetzungsbänden. Ab 1791 erschien dann zusätzlich (für die Zeit ab 1790) eine Sammlung von „politischen Gesetzen und Verordnungen“. Hierzu *J. Pauser*, Landesfürstliche Gesetzgebung (Policy-, Malefiz- und Landesordnungen), in: Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.–18. Jahrhundert), hrsg von *J. Pauser ua*, 2004, 216–256, 238 f.

zehn (!) verschiedenen Ausgaben erscheinen solle und alle Ausgaben gleichermaßen authentisch sein sollen, womit man nach eigener Aussage der Gleichberechtigung aller Nationalitäten im Reich Rechnung tragen wollte¹⁰). Im Einzelnen handelte es sich um Ausgaben in Deutsch, Italienisch, Ungarisch, „Böhmisch“ (Tschechisch), Polnisch, „Ruthenisch“ (Ukrainisch), Slowenisch, Rumänisch sowie zwei serbisch/kroatische Ausgaben in kyrillischer und lateinischer Schrift, wobei die nicht-deutschen Ausgaben jeweils zusätzlich die deutsche Fassung enthalten sollten¹¹).

Die Redaktoren der nicht-deutschen Ausgaben, die die Übersetzungen der nach wie vor zunächst in Deutsch vorliegenden Gesetzestexte vornehmen sollten, sahen sich jedoch insbesondere wegen des Fehlens einer passenden Rechtsterminologie in den slawischen Sprachen vor erhebliche Hindernisse gestellt¹²). Man berief eine Kommission zur Erarbeitung einer juristischen Terminologie der slawischen Sprachen ein, deren Arbeit aber nur schleppend voranschritt¹³). Schon einen Monat nach Erscheinen des ersten Reichsgesetzblatts erging ein kaiserliches Dekret, in dem das Ministerium ermächtigt wurde, Gesetze und Verordnungen „vorerst nur in einer oder auch in einigen aus diesen zehn Landessprachen“ kundzumachen und das Gesetzblatt in den übrigen Sprachfassungen erst zu einem späteren Zeitpunkt erscheinen zu lassen¹⁴). Das Projekt des vielsprachigen Reichsgesetzesblatts wurde dann im Zuge der politischen Restauration Ende 1852 zugunsten eines ausschließlich in deutscher Sprache erscheinenden Reichsgesetzblatts wieder aufgegeben. Übersetzungen in die „Landessprachen“ erschienen jetzt zusammen mit dem deutschen Text in „Landesregierungsblättern“, wobei den Übersetzungen aber keine Gesetzeskraft mehr zukam¹⁵). 1853 wurde diese Regelung auch rückwirkend für die bereits zuvor im Reichsgesetzblatt publizierten Gesetze und Verordnungen für anwendbar erklärt¹⁶). Josef Lukas, ein österreichischer Staatsrechtler des späten Kaiserreiches, geißelte die 1849 intendierte Gleichbehandlung aller Sprachfassungen später als „legislatorischen Nonsens“ und „Gleichberechtigungsschwärmerei“¹⁷).

1860 wurden die Landesregierungsblätter jedoch schon wieder abgeschafft. Nunmehr entschieden die Zentralbehörden in Wien wieder im Einzelfall, welche Gesetze und

¹⁰) Kaiserliches Patent vom 4. März 1849 (RGBl Nr 153) und Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 2. April 1849 (RGBl 1849, Einl V-VII; auch in: A. Fischel (Hrsg), Das Österreichische Sprachenrecht. Eine Quellensammlung, 1901, 76).

¹¹) Verordnung der Ministerien des Innern und der Justiz vom 2. April 1849, wie Fn 10.

¹²) Vgl Slapnicka, wie Fn 3, 66 f (dort auch die Namen der Redaktoren); W. Brauneder, Gesetzeskenntnis und Gesetzessprache in Deutschland von 1750 bis 1850 am Beispiel der Habsburgermonarchie, in: J. Eckert – H. Hattenhauer (Hrsg), Sprache – Recht – Geschichte. Rechtshistorisches Kolloquium 5.–9. Juni 1990 Christian-Albrechts-Universität zu Kiel, 1991, 107–130, 128; in den Details irreführend H. Dölle, Zur Problematik mehrsprachiger Gesetzes- und Vertragstexte, in: Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht 26 (1961), 4–39, 6.

¹³) Erschienen sind Teilbände zur tschechischen und kroatisch/serbisch/slowenischen Rechtssprache: Juridisch-politische Terminologie für die slawischen Sprachen Österreichs. Von der Kommission für slawische juridisch-politische Terminologie, 1850 und 1853; zur Arbeit der Kommission Slapnicka, wie Fn 3, 67 f.

¹⁴) Kaiserliches Patent vom 7. Dezember 1849 (RGBl Nr 31).

¹⁵) Kaiserliches Patent vom 27. Dezember 1852 (RGBl Nr 260).

¹⁶) Verordnung vom 19. März 1853 (RGBl Nr 51).

¹⁷) J. Lukas, Über die Gesetzes-Publikation in Österreich und dem Deutschen Reiche. Eine historisch-dogmatische Studie, 1903, 226.

Verordnungen für welche Kronländer in welche Sprachen zu übersetzen und den dortigen Gemeinden „zum Zwecke einer weiteren Verlautbarung“ zu übersenden waren. Als authentisch galt weiterhin nur die deutsche Fassung im Reichsgesetzblatt¹⁸⁾. 1869 erlangte die Sprachenregelung in der Gesetzgebung der österreichischen Monarchie schließlich ihre endgültige Form: Als Folge des sprachlichen Gleichberechtigungspostulats des Staatsgrundgesetzes von 1867¹⁹⁾ wurden ab 1870 wieder Ausgaben des Reichsgesetzblatts in allen „landesüblichen Sprachen“ Cisleithaniens (also ohne die Länder der ungarischen Krone, deren Rechtsetzung nun wieder separat erfolgte) als sogenannte „offizielle Übersetzungen“ des deutschen Textes eingeführt. Jetzt gab es also wieder neun verschiedene Ausgaben des Reichsgesetzblatts in acht Sprachen²⁰⁾. Doch sollte die deutsche Fassung im Reichsgesetzblatt nunmehr nach dem Willen des Gesetzgebers die allein authentische bleiben²¹⁾. Ob die Rechtsanwender in den Weiten Cisleithaniens, von Triest bis Czernowitz, sich daran gehalten haben? Wir wissen es nicht.

III. Belgien

Von Mehrsprachigkeitsproblemen war auch der westliche Teil des Habsburgerreiches geprägt, das Gebiet des heutigen Belgiens, im 18. Jahrhundert ebenfalls vom österreichischen Zweig der Habsburger regiert, nach dem Intermezzo des Vereinigten Königreichs der Niederlande dann ab 1831 als Königreich Belgien unabhängig. Zur Zeit der österreichischen Habsburger wurden die für die Niederlande bestimmten wichtigeren Verordnungen oft zunächst ebenfalls in Wien in Deutsch entworfen und dann ins Französische und Flämische übersetzt und in den jeweiligen Landesteilen in der Landessprache publiziert²²⁾. Nach der Annexion durch Frankreich 1795 wurden Gesetze in den annektierten Gebieten zunächst nur in Französisch publiziert; ab 1797 gab es dann aber auch ein zweisprachig französisch-niederländisches Gesetzblatt. Bei der flämischen Version handelte es sich um Übersetzungen aus dem Französischen; Gesetzeskraft kam nur der französischen Version zu²³⁾.

Im neu gegründeten belgischen Staat setzte sich die Dominanz des Französischen lange Zeit fort²⁴⁾. Es erschienen ab 1831 zwar verschiedene Parallelausgaben des Gesetzblatts: eine ausschließlich in Französisch, eine in Französisch und Flämisch und bis zur Abspaltung Luxemburgs 1839 auch eine in Französisch und Deutsch²⁵⁾. Gesetzes-

¹⁸⁾ Kaiserliches Patent vom 1. Januar 1860 (RGBl Nr 3).

¹⁹⁾ Art 19 Abs 2 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger (RGBl Nr 142) lautete: „Die Gleichberechtigung aller landesüblichen Sprachen in Schule, Amt und öffentlichem Leben wird vom Staat anerkannt.“

²⁰⁾ Es handelte sich um die bereits 1849 eingeführten Ausgaben mit Ausnahme der ungarischen.

²¹⁾ Gesetz vom 10. Juni 1869 (RGBl Nr 113).

²²⁾ *G. van Dievoet*, *L'évolution de la langue juridique néerlandaise en Belgique, de la fin du XVIIIe siècle à nos jours, spécialement en matière de la législation*, in: *Eckert-Hattenhauer*, wie Fn 12, 79–94, 80 f.

²³⁾ *Van Dievoet*, wie Fn 22, 81 f; 83 auch zum Intermezzo der Vereinigten Niederlande: In den südlichen Provinzen erschien ein zweisprachiges französisch-flämisches Gesetzblatt, wobei wohl beiden Fassungen gleichermaßen Gesetzeskraft zukommen sollte.

²⁴⁾ Zum Folgenden: *van Dievoet*, wie Fn 22, 83 f.

²⁵⁾ Offizielles Verkündungsorgan war von 1831 bis 1845 der «Bulletin Officiel des lois et des arrêts royaux de la Belgique», ab 1845 der «Moniteur belge». Die flämische Parallelausgabe des *Moniteur belge* (Belgisch Staatsblad) enthielt bis 1878 nur Gesetze und Verordnungen „von allgemeinem Interesse“. Außerdem gab es ab 1845 eine amtliche Gesetzessammlung (*Recueil des lois et*

kraft kam aber weiterhin ausdrücklich nur der französischen Version zu. Gerichte und Behörden auch in den flämischen Provinzen wurden angehalten, ausschließlich mit der offiziellen französischen Version zu arbeiten. Erst durch ein Sprachengesetz von 1898 wurde die Gleichberechtigung beider Sprachen in der belgischen Gesetzgebung eingeführt: Seitdem sind alle neuen Gesetzentwürfe im belgischen Parlament in beiden Sprachen einzubringen und die beschlossenen Gesetze in beiden Sprachen im Gesetzblatt zu publizieren, wobei beiden Versionen offiziell gleichermaßen Gesetzeskraft zukommt²⁶). Bei Abweichungen zwischen den beiden Fassungen soll es nach dem Sprachengesetz auf den Willen des Gesetzgebers ankommen, ohne dass einer Fassung generell Vorrang zukomme. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurden dann sukzessive wichtige Gesetze aus der Zeit vor 1898 wie die Verfassung, das Zivil- und das Strafgesetzbuch in einer offiziellen flämischen Übersetzung vom Parlament nachträglich mit Gesetzeskraft versehen²⁷). Faktisch werden aber nach wie vor die meisten Gesetzentwürfe in Belgien zunächst in Französisch verfasst.

IV. Schweiz

Der folgende Blick auf die Entwicklung in der Schweiz konzentriert sich auf die Gesetzgebung auf Bundesebene, behandelt also nicht das Sonderproblem der kantonalen Gesetzgebung in mehrsprachigen Kantonen. Bereits in der ersten bundesstaatlichen Verfassung von 1848 waren Deutsch, Französisch und Italienisch als gleichberechtigte Nationalsprachen festgeschrieben²⁸). Entsprechend erschien die amtliche Sammlung der Bundesgesetze von Anfang an (1851) in allen drei Sprachen, wobei alle drei Fassungen gleiche Authentizität besitzen²⁹). Eine Trennung nach den jeweiligen Sprachgebieten findet nicht statt, vielmehr kommt allen drei Sprachfassungen überall in der Schweiz die gleiche Gesetzeskraft zu. Scheint bei der Publikation in der amtlichen Sammlung also zumindest die formale Parität der Sprachen gewahrt, so galt dies lange Zeit nicht für das andere amtliche Publikationsorgan, das schweizerische Bundesblatt. Im Bun-

arrêtés royaux de Belgique) in zwei Ausgaben (französisch und französisch-niederländisch), die aber nicht offizielles Verkündungsorgan war; vgl. *E. Holthöfer*, *Belgien. Gesetzessammlungen und Parlamentaria*, in: *H. Coing* (Hrsg), *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*, Band III/1, 1982, 1085–1088, 1087.

²⁶) Loi relative à l'emploi de la langue flamande dans les publications officielles vom 18. April 1898 (*Moniteur belge* vom 15. Mai 1898).

²⁷) *Van Dievoet*, wie Fn 22, 85 ff.

²⁸) Art 109 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. Herbstmonat (September) 1848 (BBl 1849 Bd 1, 3), ebenso Art 116 der Bundesverfassung von 1874 und Art 70 der Bundesverfassung von 1999 (wobei in der neuen Verfassung der Begriff „Nationalsprache“ durch „Landessprache“ ersetzt wurde). Rätoromanisch ist zwar seit 1938 „Nationalsprache“ und seit der neuen Verfassung von 1999 „Landessprache“ (Art 4), Amtssprache aber erst seit der neuen Verfassung von 1999 und nur „im Verkehr mit Personen rätoromanischer Sprache“ (Art 70); entsprechend erfolgt heute im Einzelfall bei Gesetzen „von besonderer Tragweite“ neben der Publikation in den drei regulären Amtssprachen eine separate Publikation in Rätoromanisch (Art 15 PublG von 2004 und Art 11 des Sprachengesetzes vom 5. Oktober 2007), der jedoch keine Gesetzeskraft zukommt.

²⁹) Heute Art 14 I des Bundesgesetzes über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt vom 18. Juni 2004 (PublG, AS 2004, 4929). Eine Publikation in allen drei Nationalsprachen sah bereits Art 19 II des Gesetzes über den Geschäftsverkehr zwischen dem Nationalrath, Ständerath sowie über die Form der Erlassung und Bekanntmachung von Gesetzen und Beschlüssen vom 22. Dezember 1849 vor (BBl 1850 I 11)

desblatt werden unter anderem die von der Bundesversammlung beschlossenen Bundesgesetze zunächst veröffentlicht, da sie seit 1874 einem fakultativen Referendum unterliegen. Erst wenn die Referendumsfrist ungenutzt verstrichen ist oder das Gesetz im Referendum angenommen wurde, erfolgt die Aufnahme in die amtliche Sammlung als Voraussetzung für das Inkrafttreten des Gesetzes. Von dem seit 1849 periodisch erscheinenden Bundesblatt gab es anfänglich aber nur eine deutsche und eine französische Fassung, während die italienische Fassung der Bundesgesetze bis 1918 zwar in der amtlichen Sammlung, nicht aber im Bundesblatt, sondern im Amtsblatt des Kantons Tessin erschien³⁰).

Soweit die Rechtslage im Hinblick auf bereits beschlossene Bundesgesetze – wie aber sieht es in der Entstehungsphase der Gesetze in der Schweiz aus? Es kann nicht überraschen, dass sich die Parität der drei Sprachen in der Entstehungsphase der Gesetze in Vergangenheit und Gegenwart nicht durchhalten ließ. Nehmen wir als Beispiel die Entstehung des schweizerischen Zivilgesetzbuchs gegen Ende des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts³¹). Die ersten Teilentwürfe zum ZGB aus der Hand Eugen Hubers entstanden zunächst in Deutsch und wurden dann zeitnah ins Französische übersetzt. Der komplette sogenannte Vorentwurf wurde 1900 bereits parallel in einer deutschen und einer französischen Fassung veröffentlicht. Dabei stellt sich die französische Fassung bewusst nicht überall als wörtliche Übersetzung da, nämlich dort nicht, wo sich dies aus sprachlichen Gründen nicht gut durchführen ließ und – so Eugen Huber – an einer „peinlichen Übereinstimmung“ nichts zu liegen schien³²). Andererseits sah Huber die Mehrsprachigkeit auch als heilsame Disziplinierung für den Gesetzesredaktor, der so zur Genauigkeit in der Ausdrucksweise angehalten werde. Eine offizielle italienische Fassung des ZGB-Entwurfs wurde hingegen erst 1905 im Zusammenhang mit der Vorlage an die Bundesversammlung erstellt. Bei anderen, weniger bedeutsamen Gesetzesvorhaben lag sogar bis in die 1970er Jahre bei der Verhandlung und Beschlussfassung in der Bundesversammlung meist noch keine italienische Fassung vor, die vielmehr häufig erst nach der Beschlussfassung über den endgültigen Text erstellt wurde³³). Ausnahmen bildeten nur die großen Kodifikationen wie das Zivilgesetzbuch und das Obligationenrecht. Die früheren Geschäftsverkehrsgesetze sahen entsprechend bis 1971 im Widerspruch zur verfassungsmäßig vorgesehenen Gleichwertigkeit der drei Amtssprachen Ausfertigungen der Bundesgesetze nur in Deutsch und Französisch vor, wohingegen eine endgültige italienische Fassung erst nachträglich von einer speziellen Redaktionskommission besorgt wurde³⁴). Dieser Widerspruch zum Gebot der

³⁰) Vgl *W. Kundert*, Schweiz. Gesetzgebungsbibliographie, in: *H. Coing* (Hrsg), Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte, Band III/2, 1982, 1833 – 1858, 1838. Die Publikation der italienischen Fassung im Amtsblatt des Kantons Tessin geht bis auf das Jahr 1893 zurück, vgl *C. Hegnauer*, Das Sprachenrecht der Schweiz, 1947, 187, Fn 52.

³¹) Zum Folgenden: *B. Mertens*, Gesetzgebungskunst im Zeitalter der Kodifikationen, 2004, 264.

³²) Man vergleiche nur den berühmten Art 1 des ZGB, der in der deutschen Fassung von der „Auslegung“, in der französischen hingegen vom „esprit“ und in der italienischen vom „senso“ spricht.

³³) Vgl *D. Brühlmeier*, Mehrsprachigkeit und nationale Gesetzgebung am Beispiel der Schweizerischen Eidgenossenschaft, in: *Zeitschrift für Gesetzgebung* 1989, 116–137, 123; *Hegnauer*, wie Fn 30, 183.

³⁴) Vgl Art 55 (später Art 66) des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 23. März 1962 (BBl 1962 I 636) und die Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über den italienischen Text der Erlasse vom 7. Juli 1970 (BBl 1970 II 136).

Gleichbehandlung der drei Sprachgruppen wurde zwar schon im 19. Jahrhundert erkannt und beklagt³⁵⁾, tatsächlich dauerte es aber bis in die 1970er Jahre bis sichergestellt wurde, dass zumindest bei der Schlussabstimmung über die Gesetze und deren Ausfertigung auch eine italienische Fassung vorliegt.

Formal gab und gibt es also bei den schweizerischen Bundesgesetzen anders als in Österreich oder lange Zeit auch in Belgien nicht einen Urtext und hiervon abgeleitete Übersetzungen, sondern drei gleichermaßen authentische Fassungen. Faktisch entstanden und entstehen die Entwürfe aber meist zunächst in Deutsch, wurden dann zumindest bei wichtigeren Vorhaben schon in einem relativ frühen Beratungsstadium ins Französische übertragen und beide Fassungen miteinander abgeglichen, wohingegen die italienische Fassung oft erst dann entstand, wenn über die anderen Fassungen Einigkeit herrschte. Neueren Schätzungen zufolge werden auch heute noch ca. 90% der Gesetzentwürfe zunächst in Deutsch ausgearbeitet³⁶⁾. So kann von einem gleichmäßigen Einfluss der drei Sprachen in der Phase der Gesetzesentstehung keine Rede sein. Andererseits wirkt die Übersetzungstätigkeit natürlich auch auf den Urtext zurück. Die Notwendigkeit der Erstellung weiterer Sprachfassungen kommt vielfach der Klarheit und Präzision auch des Ausgangstexts zugute, wirkt in diesem Sinne also erzieherisch auf den Gesetzgeber, wie nicht nur Eugen Huber bemerkte.

Auch auf der Seite der Rechtsanwendung bedurfte es in der Schweiz einer längeren Entwicklung, um der Parität der verschiedenen Gesetzesfassungen zum Durchbruch zu verhelfen. Im 19. und frühen 20. Jahrhundert standen viele Staatsrechtslehrer in der Schweiz auf dem Standpunkt, dass Textdivergenzen nach Maßgabe des Ausgangstextes zu lösen seien, also der Sprachfassung, die zuerst vorlag, was meist die deutsche Fassung war³⁷⁾. In ähnlicher Weise überwog in der älteren Rechtsprechung des Bundesgerichts oft eine historische Auslegungsmethode auf Grundlage der Gesetzesmaterialien, die überwiegend in Deutsch abgefasst waren³⁸⁾. Etwa seit der Mitte des 20. Jahrhunderts wird hingegen auf die Parität der verschiedenen Sprachfassungen in der obergerichtlichen Rechtsprechung und in der Literatur zunehmend Wert gelegt. So zieht das schweizerische Bundesgericht heute im Zweifelsfall zur Auslegung alle drei Sprachfassungen heran und entscheidet bei inhaltlichen Differenzen nicht nach Maßgabe eines faktischen Ausgangstextes oder schematisch nach der mehrheitlichen Fassung, sondern meist nach teleologischen Gesichtspunkten³⁹⁾. Hierbei wird der Abgleich der drei Fassungen nicht als Belastung, sondern als Hilfe bei Unklarheiten und Mehrdeutigkeiten in einer Sprachfassung verstanden. Das ist aber sicher nicht die normale Arbeitsweise des alltäglichen Gesetzesanwenders, der ungeachtet der formalen Parität der verschiedenen Sprachfassungen oft nur mit einer Fassung arbeitet und dem daher etwaige Abweichungen der anderen Fassungen nur ausnahmsweise bewusst werden. Zu einer Be-

³⁵⁾ Vgl den Bericht des Bundesrats an den Nationalrat vom 20. August 1875 (BBl 1875 IV 181 f).

³⁶⁾ *Brühlmeier*, wie Fn 33, 120.

³⁷⁾ Vgl die Nachweise bei *Hegnauer*, wie Fn 30, 201 f.

³⁸⁾ *Hegnauer*, wie Fn 30, 202.

³⁹⁾ Vgl *Brühlmeier*, wie Fn 33, 134 f und *M. Schubarth*, Die Bedeutung der Mehrsprachigkeit der schweizerischen Gesetze für die höchstrichterliche Rechtsprechung, in: *LeGes* 2001, Heft 3, 49–57, 52 ff, jeweils mit zahlreichen Beispielen.

lastung wird die Mehrsprachigkeit dort, wo ein an sich klarer und unzweideutiger Wortlaut in einer Sprache vom Bedeutungsgehalt der anderen Fassungen abweicht.

V. Preußen

Deutlich anders verlief die Entwicklung in Preußen. Hier gab es insbesondere in den Provinzen Posen und Schlesien im 19. Jahrhundert einen hohen Anteil polnischsprachiger Einwohner, außerdem ab 1866 die dänischsprachige Minderheit im Herzogtum Schleswig. Zu Zeiten des Inkrafttretens des Allgemeinen Landrechts von 1794 (ALR) lag die zweite polnische Teilung, mit der Brandenburg-Preußen die damals Südpreußen genannte Provinz erwarb, erst ein Jahr zurück. Der Erwerb dieser Provinz war bekanntlich nicht ohne Einfluss auf die Entscheidung, das suspendierte Gesetzbuch nach einer Umarbeitung doch noch in Kraft zu setzen⁴⁰). Im stark polnischsprachigen Südpreußen trat das ALR ebenso wie in den Kerngebieten Brandenburg-Preußens bereits 1794 als subsidiäres Gesetzbuch in Kraft. Drei Jahre später ordnete man sogar die vorrangige Geltung wesentlicher Teile des ALR gegenüber dem bisherigen polnischen Recht in Südpreußen an, obwohl zu diesem Zeitpunkt nur eine deutschsprachige Ausgabe des ALR existierte. Im Einführungsdekret für die Provinz Südpreußen hatte man eine lateinische, nicht aber eine polnische Übersetzung in Aussicht gestellt⁴¹). Für die lateinische Übersetzung entschied man sich, weil man sie für leichter zu bewerkstelligen hielt als eine polnische Fassung und viele der in Südpreußen eingesetzten Richter des Polnischen nicht mächtig waren⁴²). Die lateinische Fassung des ALR wurde nach ihrer Fertigstellung im Jahre 1800 als amtliche Übersetzung publiziert, ihr kam aber keine Gesetzeskraft zu⁴³).

Die napoleonischen Kriege bedeuteten das Ende der Provinz Südpreußen, deren westlicher Teil 1815 aber erneut als Provinz Posen an Preußen fiel. Erst jetzt entschied man sich, auch eine offizielle polnische Übersetzung des ALR und anderer Gesetze anzufertigen. 1816 erging eine königliche Kabinettsorder, wonach zum einen das ALR, die Allgemeine Gerichtsordnung und einige weitere Gesetze ins Polnische zu übersetzen seien, zum anderen die preußische Gesetzessammlung für die polnischsprachigen Gebiete künftig in einer zweisprachigen deutsch-polnischen Ausgabe erscheinen sollte⁴⁴). Gleichzeitig stellte die Kabinettsorder jedoch klar, dass es sich von selbst verstehe, „daß bei allen diesen Uebersetzungen der deutsche Text das eigentliche Gesetz bleibt und bei etwaniger Dunkelheit der Erklärung zum Grunde gelegt werden muß“: Entsprechend wurde auch bei dem Erwerb des Herzogtums Schleswig 1866 verfahren. Es erging ein königlicher Erlass, wonach künftig für diese Provinz eine zweisprachige

⁴⁰) Zum Folgenden: *D. Janicka*, Das Allgemeine Landrecht und Polen, in: *B. Dölemeyer – H. Mohnhaupt* (Hrsg), 200 Jahre Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten. Wirkungsgeschichte und internationaler Kontext, 1995, 437–452, 439 ff.

⁴¹) § 5 III des Ediktes wegen der Gesetze und Rechte, nach welchen in Südpreußen in Rechts-Angelegenheiten verfahren und geurtheilt werden soll vom 28. März 1794 (NCC 1794, Nr 33, Sp 2097).

⁴²) *Janicka*, wie Fn 40, 449. Die Entscheidung geht auf Danckelmann und Carmer zurück.

⁴³) *Jus Borussico-Brandenburgicum Commune. Ex Germanico latine versum*, 1800.

⁴⁴) Kabinettsorder vom 20. Juni 1816 die Uebersetzung der Preußischen Gesetze in die polnische (sic) Sprache Behufs der Einführung derselben in das Großherzogthum Posen betreffend (Preuß GS 1816, Nr 368, 204). Die amtliche polnische Übersetzung des ALR wurde 1826 fertiggestellt und veröffentlicht.

deutsch-dänische Ausgabe der Gesetzessammlung erscheinen solle, aber allein der deutsche Text weiterhin maßgeblich bleibe⁴⁵).

In den Folgejahren verschärften sich jedoch die Auseinandersetzungen um die Sprachenpolitik in Preußen, das nach der Reichsgründung eine strikte Einsprachenpolitik verfolgte. So erging 1876 ein Sprachengesetz, das für ganz Preußen Deutsch zur alleinigen Geschäftssprache aller Behörden und politischen Körperschaften erklärte⁴⁶). Die vorgenannten Erlasse über polnische und dänische Übersetzungen wurden ausdrücklich aufgehoben. Die preußische Gesetzessammlung erschien künftig wieder ausschließlich in deutscher Sprache. Hans Hattenhauer hat auf die Hintergründe dieser Regelungen hingewiesen. In der Begründung des Regierungsentwurfs ist von der Nationalsprache als Wahrzeichen der staatlichen Einheit die Rede und davon, dass die Sprachverschiedenheit in Preußen „zur Schwächung seiner Kraft und Einheit ausgebeutet worden“ sei⁴⁷). Wenige Monate später trat für das gesamte Deutsche Reich das Gerichtsverfassungsgesetz in Kraft, welches in Anlehnung an das preußische Sprachengesetz bekanntlich bis heute Deutsch zur alleinigen Gerichtssprache erklärt⁴⁸).

VI. Frankreich

Blicken wir zuletzt auf das Geburtsland moderner Gesetzespublikationsformen, das heißt nach Frankreich. Die Revolution verfolgte zunächst eine liberale Sprachenpolitik, nicht zuletzt aus Propagandagründen. Man wollte die Forderungen der Revolution dem ganzen Volk, also auch denen, die nicht Französisch als Muttersprache hatten, möglichst effektiv zur Kenntnis bringen. Entsprechend beschloss die erste Nationalversammlung Anfang 1790, dass ihre Dekrete in allen in Frankreich gesprochenen Sprachen übersetzt werden sollten, insbesondere ins Deutsche, Italienische, Bretonische und Baskische⁴⁹). Die Ausführung dieses Dekrets verlief aber schleppend. Besondere Schwierigkeiten bereiteten die gesprochenen Sprachen bzw. Idiome, die keine einheitliche Schriftsprache hervorgebracht hatten. Für das Elsass etwa war man sich unschlüssig, ob die Übersetzung ins Hochdeutsche oder im Elsässer Idiom erfolgen sollte. So kam es zu keiner systematischen Umsetzung dieses Beschlusses, vielmehr erfolgten nur sporadisch und unsystematisch Übersetzungen besonders wichtiger Dekrete der Nationalversammlung.

⁴⁵) Erlass vom 13. April 1867 (Preuß GS 1868, Nr 7036, 267).

⁴⁶) Gesetz betreffend die Geschäftssprache der Behörden, Beamten und politischen Körperschaften des Staats vom 28. August 1876 (Preuß GS 1876, Nr 8460, 389). Für eine Übergangszeit von 20 Jahren wurde in einzelnen Kreisen der Provinzen Posen, Preußen und Schleswig weiterhin der amtliche Gebrauch des Polnischen bzw. Dänischen für bestimmte Geschäfte erlaubt, vgl die Verordnung vom selben Tag (Preuß GS 1876, Nr 8461, 393).

⁴⁷) Vgl *H. Hattenhauer*, Zur Geschichte der deutschen Rechts- und Gesetzessprache, 1987, 76 f.

⁴⁸) Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (RGBl, 77), § 186. Die Begründung zu § 150 des Entwurfs des GVG (dem späteren § 186) beruft sich ausdrücklich auf die Motive des preußischen Sprachengesetzes, s *E. Stegemann* (Hrsg), Die gesammten Materialien zu dem Gerichtsverfassungsgesetz und dem Einführungsgesetz zu demselben vom 27. Januar 1877. Auf Veranlassung des Kaiserlichen Reichs-Justizamts hrsg von *C. Hahn*, 1. Abt, 2. Aufl, 1883, 176. Der Antrag eines Reichstagsabgeordneten aus der Provinz Posen, dort Polnisch als weitere Landessprache anzuerkennen, wurde von der Reichstagskommission ohne Debatte abgelehnt (ebda, 848).

⁴⁹) Dekret vom 14. Januar 1790; zum Folgenden vgl *F. Brunot*, Histoire de la langue française des origines à 1900, Bd IX/1: La Révolution et l'Empire, 1927, 25 ff; *H. van Goethem*, Die Sprachenpolitik in Frankreich zwischen 1620 und 1804, in: *Eckert – Hattenhauer*, wie Fn 12, 169 – 194, 185.

Als der Nationalkonvent dann Ende 1793 die Einführung eines regelmäßig erscheinenden amtlichen bulletin des lois beschloss, das ausschließlich die neu erlassenen Rechtsvorschriften enthalten sollte, also die Geburtsstunde des modernen Gesetzblatts, sah man auch die Errichtung eines Übersetzungsbüros vor, das die Dekrete des Konvents in die übrigen in der Republik in Gebrauch befindlichen Sprachen übersetzen sollte⁵⁰). Die Umsetzung dieser Beschlüsse sollte jedoch auf sich warten lassen. Die erste Ausgabe des bulletin des lois erschien erst am 11. Juni 1794 (23 prairial an II), also in der Hochphase der Schreckensherrschaft des Wohlfahrtsausschusses und zwar ausschließlich in französischer Sprache. Auch die Sprachenpolitik der Revolution war nämlich inzwischen radikalisiert. Ein Monat später erging ein Dekret, das Französisch zur alleinigen Amtssprache in allen öffentlichen Urkunden in der gesamten Republik erklärte⁵¹). Der Sturz Robespierres eine Woche später ließ das Dekret jedoch unausgeführt bleiben. Ab 1797 erschienen dann insbesondere für die in der Revolutionszeit von Frankreich annektierten Gebiete zweisprachige Ausgaben des Gesetzblatts in französisch-deutsch, französisch-italienisch und französisch-niederländisch; Gesetzeskraft kam jedoch jeweils nur der französischen Fassung zu⁵²). Unter Napoleon wurde die Einsprachenpolitik des Wohlfahrtsausschusses aufgegriffen. 1803 ordnete er mit Wirkung ab 1804 endgültig den ausschließlichen Gebrauch des Französischen in allen amtlichen Schriftstücken und Verlautbarungen auch in den annektierten Gebieten der Niederlande, des linken Rheinufers und Oberitaliens an⁵³).

Für die Gesetzgebung bedeutete dies, dass Übersetzungen, private wie auch amtlich veranlasste, zwar weiterhin erfolgen konnten (so erschienen auch die zweisprachigen Gesetzesblätter bis zum Ende der napoleonischen Herrschaft fort), die französische Gesetzesfassung aber maßgeblich blieb. So galt etwa der französische Code civil in den von Frankreich annektierten linksrheinischen Gebieten und im Herzogtum Berg sowie bis 1814 auch im damaligen Königreich Westphalen in französischer Fassung. Unstreitig war dies für die von Frankreich annektierten linksrheinischen Gebiete, in denen der Code civil 1803 (bzw in der Gesamtfassung 1804) wie in allen anderen Gebieten Frankreichs auch in französischer Fassung in Kraft trat und dort auch nach dem Rückfall dieser Gebiete an Deutschland in dieser Fassung in Kraft blieb⁵⁴). Komplexer stellt sich dieses Problem für die nicht unmittelbar zum französischen Staatsgebiet gehörenden Satellitenstaaten wie Westphalen und Berg da. Hier wurde der Code civil erst nachträglich eingeführt, wobei eine Übersetzung ins Deutsche zur „einzig offiziellen“ bzw

⁵⁰) Loi sur le mode de gouvernement provisoire et révolutionnaire vom 4. Dezember 1793, Art 3 (14 frimaire an II), in: Lois et actes du Gouvernement, Bd VIII, 1807, 100; hierzu *Lukas*, wie Fn 17, 77 ff; *H. Wehrhahn*, Die Verkündung und das Inkrafttreten der Gesetze in Frankreich 1789 und danach, in: *T. Eschenburg ua* (Hrsg), Festgabe für Carlo Schmid zum 65. Geburtstag, 1962, 213–297; *S. Ruppert*, Die Entstehung der Gesetz- und Verordnungsblätter, in: *Juristische Zeitschriften. Die neuen Medien des 18.–20. Jahrhunderts*, hrsg von *M. Stolleis*, 1999, 67–105, 88.

⁵¹) Dekret vom 20. Juli 1794 (2 thermidor an II); hierzu *Brunot*, wie Fn 49, 186 f, 291; *van Goethem*, wie Fn 49, 186 f.

⁵²) Vgl *van Dievoet*, wie Fn 22, 81 f; *van Goethem*, wie Fn 49, 185.

⁵³) Dekret vom 13. Juni 1803 (24 prairial an XI); vgl *van Goethem*, wie Fn 49, 190 f.

⁵⁴) Vgl *B. Dölemeyer*, Die Einführung und Geltung des Code civil in Deutschland, in: *H. Coing* (Hrsg), *Handbuch der Quellen und Literatur der neueren europäischen Privatrechtsgeschichte*, Band III/2, 1982, 1440–1471, 1442, 1450 f.

„amtlichen“ erklärt wurde⁵⁵). Welche Bedeutung hatte die Erklärung einer Übersetzung zur „einzig offiziellen“ bzw. „amtlichen“? Zunächst einmal hatte dies zur Folge, dass vor Gericht von den zahlreichen kursierenden Übersetzungen nur diese herangezogen werden konnte, wie etwa das Einführungsdekret für das Herzogtum Berg auch ausdrücklich erläuterte.⁵⁶) Keine Aussage war damit aber über das Verhältnis dieser Übersetzung zum französischen Urtext getroffen. In dieser Frage ging man in der Literatur jedenfalls in der Rheinbundzeit vom Vorrang des französischen Urtextes aus, wie Barbara Dölemeyer aufgezeigt hat⁵⁷). Anders war die Rechtslage nur in Baden, da das dort 1809 in Kraft gesetzte Landrecht bekanntlich keine bloße Übersetzung des Code civil darstellte, sondern diesen an einigen Stellen abänderte und ergänzte und daher in der deutschen Fassung maßgeblich war. Weiterführende Untersuchungen zur Behandlung dieses Problems nach 1815 und insbesondere auch in der gerichtlichen Praxis fehlen bislang.

VII. Schlussfolgerungen und Ausblick auf die Mehrsprachigkeit in der EU-Rechtsetzung

Versuchen wir, aus dem Dargestellten einige Schlussfolgerungen zu ziehen. Grob gesagt existieren für den Umgang mit der Mehrsprachigkeit durch den Gesetzgeber zwei vordergründig antagonistische Modelle, nämlich das Modell der strengen Parität aller Sprachen (also die Beispiele Schweiz und Europäische Union, in jüngerer Zeit auch Belgien, in Österreich nur als kurzlebiges Experiment während der 1848er Revolution) und das Modell des Vorrangs einer Sprache, die den authentischen Urtext vorgibt, gegenüber hiervon abgeleiteten unselbständigen Übersetzungen (also die Beispiele Frankreich, Preußen, während der meisten Zeit auch Österreich). Sobald man etwas genauer hinsieht, fällt jedoch auf, dass die Unterschiede zwischen diesen Modellen nicht so fundamental sind, wie es zunächst einmal erscheint.

Was das Paritätsmodell betrifft, haben wir gesehen, dass die Gleichwertigkeit der Sprachen tatsächlich allenfalls im formalen Akt der Publikation realisiert ist, nicht in der vorgelagerten inhaltlich entscheidenden Phase der Gesetzesentstehung und auch nicht immer in der nachgelagerten Phase der Gesetzesauslegung und Gesetzesanwendung. Weder in der Schweiz noch in Belgien noch in der Europäischen Union kann von einer Gleichrangigkeit der Sprachen bei der Gesetzesentstehung die Rede sein. Immer gibt es eine oder höchstens zwei Leitsprachen, in der die meisten Entwürfe entstehen und inhaltlich diskutiert werden, in der EU ist das bekanntlich Englisch und Französisch als sogenannte „interne Arbeitssprachen“⁵⁸). Näher an das formale Ideal käme hier nur das Konzept einer parallelen Ausarbeitung der Entwürfe von Anfang an in zwei

⁵⁵) Vgl. *Dölemeyer*, wie Fn 54, 1457; *dies*, «C'est toujours le français qui fait la loi» – Originaltext und Übersetzung, in: *dies ua* (Hrsg.), *Richterliche Anwendung des Code civil in seinen europäischen Geltungsbereichen außerhalb Frankreichs*, 2006, 1–35, 4 f.

⁵⁶) Zu den zahlreichen Übersetzungen des Code civil ins Deutsche s. die Zusammenstellung bei *Dölemeyer*, wie Fn 55, 21 ff sowie *W. Schubert*, *Die ersten deutschen Übersetzungen des Code civil / Code Napoléon (1804–1814)*, in: *Eckert – Hattenhauer* wie Fn 12, 133–168.

⁵⁷) *Dölemeyer*, wie Fn 55, 7 ff.

⁵⁸) Vgl. zu den internen Arbeitssprachen in den Rechtsetzungsverfahren der EU *I. Schübel-Pfister*, *Sprache und Gemeinschaftsrecht. Die Auslegung der mehrsprachig verbindlichen Rechtstexte durch den EuGH*, 2004, 99 ff.

oder mehr verschiedenen Sprachfassungen durch verschiedensprachige Redaktoren, wie es mitunter in Kanada praktiziert wird⁵⁹). Doch schon in der Schweiz mit ihren drei Amtssprachen sah und sieht man sich hierzu schon aus personellen und organisatorischen Gründen nur selten in der Lage, wie viel weniger taugt ein derartiges Konzept dann für die EU mit ihren 24 Amtssprachen.

Schöne, aber selten praktizierte Theorie ist das Paritätsmodell auch in der Phase der Gesetzesauslegung und -anwendung. Wenn überhaupt, dann sind es die Höchstgerichte (also in der Schweiz das Bundesgericht, in der EU der EuGH), die bei ihren Entscheidungen die verschiedenen Sprachfassungen vergleichend heranziehen⁶⁰). Doch schon die unteren Gerichte und erst recht die alltägliche Praxis vertraut bei der Rechtsanwendung meist ganz der Textfassung in ihrer Muttersprache, ohne die anderen Fassungen auch nur zur Kenntnis zu nehmen bzw. aus sprachlichen Gründen überhaupt zur Kenntnis nehmen zu können. Welchem Richter, geschweige denn Privatperson, will man es denn auch zumuten, einen Rechtstext in 24 verschiedenen Sprachen miteinander zu vergleichen, bevor er ihn anwendet⁶¹)? Urteile nationaler Gerichte, die diesem auch vom EuGH bis heute vertretenen Dogma der Heranziehung aller Sprachfassungen nach- oder auch nur nahekommen, wird man lange suchen müssen⁶²). Hier liegt also in der Methodendiskussion auf europäischer Ebene noch so einiges im Argen. Anders ausgedrückt: Das Paritätsmodell ist politisch gewollt und entspricht dem Zug der Zeit, bleibt aber dennoch meist fromme Fiktion und verschleiert eher die realen Vorgänge bei der Gesetzesentstehung und Gesetzesanwendung.

⁵⁹) Zur seit den 1970er Jahren praktizierten „Koredaktion“ in Kanada siehe *J.-C. Gémar*, *Le discours du législateur en situation multilingue: Traduire ou corédiger les lois?*, in: *LeGes* 2001, Heft 3, 13–32; zum sporadischen Einsatz dieses Instruments im Kanton Bern s. *G. Caussignac*, *Empirische Aspekte der zweisprachigen Redaktion von Rechtserlassen*, in: *F. Müller – I. Burr* (Hrsg.), *Rechtssprache Europas. Reflexionen der Praxis von Sprache und Mehrsprachigkeit im supranationalen Recht*, 2004, 157–178. Bei schweizerischen Bundesgesetzen findet eine deutsch-französische (nicht aber italienische) Koredaktion auch heute noch meist erst in der Redaktionskommission statt, nur sporadisch bei besonders wichtigen Erlassen schon in der Entwurfsphase, vgl. *R. J. Schweizer – J. Baumann – J. Scheffler*, *Grundlagen und Verfahren der mehrsprachigen Rechtsetzung im Bund*, in: *R. J. Schweizer – M. Borghi* (Hrsg.), *Mehrsprachige Gesetzgebung in der Schweiz*, 2011, 13–45, 30 ff mit Fn 93; *U. Albrecht*, *Die mehrsprachige Redaktion in der Bundesverwaltung*, in: *LeGes* 2001, Heft 3, 99–114.

⁶⁰) Zur Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts siehe oben Fn 39. Zur Rechtsprechung des EuGH, wonach die Auslegung europäischen Rechts alle Sprachfassungen einzubeziehen hat, siehe *W. Franz*, *Handbuch Europarecht*, Bd 5, 2010, Rn 355; *B. Kreße*, *Die Auslegung mehrsprachiger Texte durch den EuGH*, in: *I. Burr – G. Gréciano* (Hrsg.), *Europa: Sprache und Recht – La construction européenne: aspects linguistiques et juridiques*, 2003, 157–171 und umfassend *Schübel-Pfister*, wie Fn 58, 168 ff.

⁶¹) Nach der Rechtsprechung des EuGH sind bei der Auslegung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften in den Mitgliedsstaaten alle Sprachfassungen heranzuziehen, siehe Rs 29/69, Slg. 1969, 419 (425, Rn 3) – *Stauder*; Rs 283/81, Slg. 1982, 3415 (3430, Rn 18) – *C.I.L.F.I.T.*; Rs C-63/06, Slg. 2007, I-3241 (3247, Rn 13) – *Profisa*.

⁶²) Deutsche Gerichte ziehen nur höchst sporadisch andere Sprachfassungen des Gemeinschaftsrechts zur Auslegung heran und wenn, dann meist nur die französische und/oder englische Fassung, vgl. die Analyse von *Schübel-Pfister*, wie Fn 58, 326 ff. Zur Irrealität des Dogmas von der Berücksichtigung aller Sprachfassungen auch *C. Baldus – F. Vogel*, *Gedanken zu einer europäischen Auslegungslehre: grammatikalisches und historisches Element*, in: *M. Wallerath* (Hrsg.): *Fiat iustitia. Recht als Aufgabe der Vernunft. Festschrift für Peter Krause zum 70. Geburtstag*, 2006, 237–252, 242.

Umgekehrt hält auch das Modell der Leitsprache mit hiervon abgeleiteten Übersetzungen nicht immer das, was es in der Theorie verspricht, zumal ihm historisch betrachtet natürlich der Geruch des Sprachimperialismus anhängt. Seine Vorteile liegen zunächst einmal darin, dass es die realen Vorgänge bei der Gesetzesentstehung meist besser abbildet und auch den Gesetzesanwendern (also Gerichten, Behörden und Praxis) vordergründig eine klare Entscheidungsgrundlage an die Hand gibt, nämlich die allein authentische Sprachfassung. Bei genauerer Betrachtung zeigt sich aber, dass auch hier der Gesetzesanwender, jedenfalls der, der die Leitsprache nicht hinreichend beherrscht, überfordert wird und faktisch seiner Rechtsanwendung eine Übersetzung zugrunde legt, auch wenn sie nicht als authentisch gilt. Die Länder, die diesem Modell folgten, sind daher meist dazu übergegangen, bestimmte Übersetzungen mit dem Prädikat „amtlich“ oder „einzig offizielle“ zu versehen. In den Griff bekommen hat man damit aber zunächst nur das Problem mehrerer miteinander konkurrierender (etwa privat veranlasster) Übersetzungen in die gleiche Sprache. Das Verhältnis der amtlichen Übersetzung zum Urtext wurde hingegen vom Gesetzgeber und der Literatur oft nicht ausdrücklich thematisiert und wenn, dann meist zugunsten eines Vorrangs des Urtextes. Spätestens hier zeigten sich dann aber auch die Nachteile dieses Modells. Entweder war der Gesetzesanwender nicht gewillt oder nicht in der Lage seiner Rechtsanwendung den Urtext zugrunde zu legen oder es fehlte ihm auch nur das Problembewusstsein, da er gutgläubig seine amtliche Übersetzung heranzog, ohne möglicher inhaltlicher Differenzen zum Urtext gewahr zu werden. Hier trennten sich dann also wieder Theorie und Praxis wie beim Paritätsmodell.

Das Problem kann man abmildern, indem man Gerichte und Behörden auch in den anderssprachigen Provinzen mit Muttersprachlern der Leitsprache besetzt, wie es Frankreich und Preußen im 19. Jahrhundert getan haben, was aber natürlich auf unsere heutigen Verhältnisse – etwa in der EU – nicht übertragbar ist. Immerhin verbleibt für das Modell der Leitsprache ein Gewinn an Rechtssicherheit zumindest auf Ebene der Höchstgerichtsbarkeit, wie übrigens auch der Wissenschaft, die inhaltliche Probleme anhand eines authentischen Textes lösen kann und von dem Zusatzproblem der in ihrem Bedeutungsgehalt voneinander abweichenden Sprachfassungen befreit wird. Bekanntlich kann schon in einer Sprache ein Text genügend Auslegungsprobleme aufwerfen, wie viel mehr gilt das in zwei, drei oder gar 24 Sprachen. Verfechter einer möglichst starken Stellung von Rechtsprechung und Wissenschaft gegenüber dem Gesetzgeber können natürlich das, was hier als Schwäche beschrieben wird, als Stärke des Paritätsmodells sehen, da es das Wortlautargument in den Hintergrund treten lässt und die in der deutschen Methodenlehre traditionell gezogene Trennlinie zwischen Auslegung und Rechtsfortbildung verwischt.

Diese Überlegungen münden daher in einer Empfehlung, wenngleich deren Realisierungschancen auf politischer Ebene gegenwärtig freilich nicht allzu hoch sind. Die Empfehlung lautet, dass man auch in der Europäischen Union Theorie und Praxis des Sprachenregimes in der Rechtsetzung näher zueinander führt. Einen völligen Gleichklang wird man natürlich nie erreichen können, aber eine Annäherung ist möglich. Konkret sollten äußere Amtssprachen und innere Arbeitssprachen im Rechtsetzungsverfahren einander entsprechen, das heißt das vorgegaukelte Regime der 24 Amtssprachen bei der EU-Rechtsetzung durch drei authentische Sprachen ersetzt

werden, nämlich Englisch, Deutsch und Französisch als diejenigen Sprachen, die als Mutter- oder Fremdsprache von den meisten EU-Bürgern verstanden werden⁶³). Diese drei Sprachen sollten dann sowohl bei der Entstehung der Rechtstexte (also in allen Phasen des Rechtsetzungsverfahrens) als auch bei deren Auslegung tatsächlich gleichwertig zur Anwendung kommen. Natürlich können und sollen die Rechtstexte auch weiterhin in alle anderen Amtssprachen der EU übersetzt und publiziert werden; diesen Fassungen käme aber nur noch der Status amtlicher Übersetzungen zu. Zwar kann der mit der amtlichen Übersetzung arbeitende Rechtsanwender dann nicht darauf vertrauen, dass diese Fassung den Regelungstext authentisch wiedergibt, doch wird die Rechtslage für ihn dadurch nicht unsicherer als gegenwärtig, wo er zwar mit einem vordergründig authentischen Text in seiner Muttersprache arbeiten kann, die Authentizität aber mit 23 anderen Sprachfassungen desselben Textes teilen muss, die alle gleichermaßen Geltung für ihn beanspruchen. Wer nun aufschreckt und das für undenkbar hält, sei nur daran erinnert, dass ein derartiges Modell bei internationalen Organisationen und bei völkerrechtlichen Verträgen mit vielen Vertragspartnern gang und gäbe war und ist⁶⁴). Wie die historische Erfahrung zeigt, löst ein derartiges Modell natürlich nicht alle Probleme, kann aber zumindest manches Problem vermeiden und insgesamt Theorie und Praxis der mehrsprachigen Rechtsetzung näher zueinander führen.

⁶³) Deutsch wird als Muttersprache von mehr EU-Bürgern gesprochen als jede andere EU-Amtssprache (16%, gefolgt von Italienisch und Englisch mit je 13% und Französisch mit 12%). Betrachtet man die Sprachen, die von den meisten EU-Bürgern verstanden werden (als Mutter- oder Fremdsprache), steht Deutsch seit der Osterweiterung der EU an zweiter Stelle, hinter Englisch und noch vor Französisch. Die meist gesprochenen Fremdsprachen sind mit 38% Englisch, 12% Französisch und 11% Deutsch. Vgl den von der Europäischen Kommission herausgegebenen Bericht „Europeans and their Languages“ (Special Eurobarometer 386), 2012.

⁶⁴) Beispiele: Europarat, NATO und Völkerbund haben/hatten nur zwei Amtssprachen (Englisch und Französisch), die Vereinten Nationen sechs (Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch, Chinesisch und seit 1973 Arabisch); beim GATT-Abkommen und dem Versailler Vertrag sind jeweils die englische und französische Fassung authentisch.